

Bescheinigung der erreichten ECTS-Punkte (als Alternative zum Formblatt 5)

zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen,
Georg Rückert Str. 11, 55218 Ingelheim

Hinweis:

- ⇒ Dieser Nachweis ist **nur** vorzulegen, wenn der Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 **Nr. 3** BAföG **in Form der ECTS-Punkte** geführt werden soll.
- ⇒ **Der Nachweis ist auf diesem Vordruck zu führen, da nur hier die tatsächlich erreichten ECTS-Punkte und die als üblich festgelegten ECTS-Punkte bestätigt werden.**
- ⇒ Besteht der Studiengang aus mehreren Hauptfächern oder einer Haupt- und Nebenfach-Kombination, ist entweder eine Bescheinigung des zentralen Prüfungsamtes oder je eine der einzelnen Prüfungsämter vorzulegen.

Name, Vorname der Auszubildenden

Ausbildungsstätte (Bezeichnung, Ort)

Diese Leistungsbescheinigung bezieht sich auf
die Fachrichtung / den Fachbereich

das 1. Hauptfach/1. Fach

das 2. Hauptfach/2. Fach

die Nebenfächer/3. Fach und weitere Fächer

Im Fach/Teilfach _____ ist

bis zum Ende des **vierten** Fachsemesters die Zahl an
ECTS-Leistungspunkten **als üblich festgelegt** in Höhe von:

Die / Der o. g. Studierende hat bis zum Ende des **vierten** Fachsemesters
am _____ **tatsächlich** ECTS-Leistungspunkte **erreicht** in Höhe von:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
der/s Zeichnungsberechtigten des Prüfungsamtes

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten (Auszug)

Vom 5. Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet werden, in dem der Auszubildende vorgelegt hat,

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst am Ende des 3. Fachsemesters abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
2. eine nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat oder
3. einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.

Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.